

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr. 3136/VIII

öffentlich
nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	26.06.2013
------------------------------------------	------------

TOP:

Anregung (Bürgerantrag) zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Antragsteller:

Herr Klaus Lau

Beschlussentwurf:

Der Eingabe wird nicht gefolgt

Begründung:

In seinem Bürgerantrag beantragt der Petent zum Einen, die Fristensatzung der Stadt Mönchengladbach zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen aufzuheben.

Die vom Landtag NRW in seiner Sitzung am 27.02.2013 beschlossene Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) ist am 16.03.2013 in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133ff.). Damit ist der (alte) § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) weggefallen. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG (neue Fassung = n. F.) kann nunmehr vom Ministerium eine neue Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Ein entsprechender Entwurf wurde bereits im Rahmen eines Anhörungsverfahrens verschiedenen Verbänden und Institutionen zur Stellungnahme zugeleitet und kann im Internet unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-829.pdf> eingesehen werden.

Diese neue Rechtsverordnung bedarf vor dem in Kraft treten der Zustimmung des Landtages. Ein Zeitpunkt, wann dies erfolgen wird, ist derzeit noch nicht abzusehen. Ohne diese Rechtsverordnung kann das geänderte LWG zurzeit nicht vollzogen werden. Damit ist der Erlass der Rechtsverordnung und deren in Kraft treten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z. B. Prüffristen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige,

Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechtsverordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Über die Regelungen des LWG und der neuen Rechtsverordnung hinausgehende Pflichten zur Funktionsprüfung sind derzeit von städtischer Seite nicht beabsichtigt, so dass diesbezüglich eine Aufhebung der Fristensatzung möglich wäre.

Da in der Fristensatzung neben den festgelegten Zeitpunkten aber auch weitere Regelungsinhalte (wie z. B. Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer einheitlichen Prüfbescheinigung usw.) niedergelegt sind, die eng mit den wesentlichen Inhalten der neuen Rechtsverordnung im Zusammenhang stehen und derzeit nach Aufhebung des § 61 a LWG nicht anderweitig gesetzlich geregelt sind, kann eine Änderung/Aufhebung der Fristensatzung erst nach dem Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten erfolgen.

In seinem Bürgerantrag bittet der Petent den Rat der Stadt weiterhin darum, eine Resolution an den Landtag zu stellen mit dem Ziel, den Vollzug des Gesetzes bis zur Beendigung des beginnenden 5-jährigen Monitorings auszusetzen.

Der Landtag hat am 27.02.2013 die Änderungen zum Landeswassergesetz und die Anforderungen an die neu zu erstellende Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Ds. 16/1265) beschlossen. In diesem Antrag (Ds. 16/1265) wurde darüber hinaus die Landesregierung gebeten, in einem Zeitraum von 5 Jahren im Rahmen eines Monitorings die Auswirkungen undichter privater Abwasserleitungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu untersuchen.

In den verschiedenen Expertenanhörungen, die bislang im Landtag oder im zuständigen Ausschuss durchgeführt wurden, wurden deutlich unterschiedliche Positionen zu den möglichen Auswirkungen undichter privater Abwasserleitungen eingenommen. Daraus resultierend liegt die Vermutung nahe, dass die Koalitionsparteien durch das beschlossene Grundwassermonitoring eine eindeutige Aussage zu dieser Fragestellung erhalten möchten.

Derzeit können die Änderungen zum Landeswassergesetz aufgrund der fehlenden Rechtsverordnung, wie bereits erläutert, nicht vollzogen werden. Die Zustimmung des Landtags zur Verordnung steht nach wie vor aus.

Innerhalb des 5-jährigen Monitorings läge die erste Frist zur Funktionsprüfung, wie sie im Entwurf der Rechtsverordnung dargelegt ist (Frist: 31.12.2015 für ältere Wohngebäude und Industrie- oder Gewerbebetriebe in WSG). Ob die Fristen im vorliegenden Entwurf zur Rechtsverordnung so vom Landtag beschlossen werden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Sollten die Fristen geändert werden, um z.B. die Ergebnisse des Monitorings abzuwarten, so ist der Antrag des Petenten obsolet.

Daher ist auch in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten der Rechtsverordnung vor einer Entscheidung des Rates zur Formulierung einer Resolution an den Landtag abzuwarten."

Fazit:

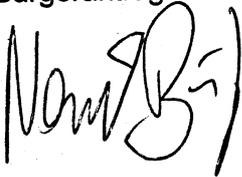
Erst nach Erlass und in Kraft treten der neuen Rechtsverordnung ist die Fristensatzung der Stadt Mönchengladbach mit ihren Inhalten daran anzupassen oder ggf. komplett aufzuheben.

Auch eine Entscheidung des Rates über eine Resolution an den Landtag zwecks Aussetzung des Vollzuges des LWG ist erst nach in Kraft treten der Rechtsverordnung sinnvoll.

Es wird daher vorgeschlagen, der Eingabe nicht zu folgen.

Anlage/n:

Bürgerantrag Dichtheitsprüfung vom 24.03.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Bude', written in a cursive style.

Norbert Bude

KLAUS LAU
Diplom- Finanzwirt
PIROLWEG 6, 41189 MÖNCHENGLADBACH

KLAUS LAU, PIROLWEG 6, 41189 MÖNCHENGLADBACH

Herrn Oberbürgermeister
der Stadt Mönchengladbach
Norbert Bude
Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

24.03.2013

Verteiler:

Ich bitte, meinen Antrag und meine Anregungen zur Wahrung der Form an die im Rat der Stadt Mönchengladbach vertretenen Mitglieder der CDU, SPD, FDP, FWG und Die LINKE weiterzuleiten, denen ich vorab eine Ausfertigung per E-Mail zukommen lassen werde.

Bürgerantrag

Funktionsprüfung privater Hauskanäle („Kanal-TÜV-NRW“)

- **Aufhebung der Fristensatzung zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle**
- **Anregung zur Resolution an den Landtag zwecks Aussetzung des Vollzugs**

- offener Brief -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen des Mönchengladbacher Stadtrates,
sehr geehrte Herren des Mönchengladbacher Stadtrates,

als Bürger der Stadt Mönchengladbach beantrage ich und rege hiermit an:

- ° die Fristensatzung zur Funktionsprüfung (früher: Dichtheitsprüfung) aufzuheben;
- ° eine Resolution der Stadt MG an die Landesregierung NRW zu stellen, um darin anzuregen, den Vollzug des Gesetzes bis zur Beendigung des erst jetzt beginnenden 5-jährigen Monitorings, etwa durch ein Moratorium, so lange auszusetzen, bis die dadurch gewonnenen objektiv wissenschaftlich ermittelten Analysen ausgewertet wurden und danach in eine faktenorientierte, ergebnisoffene neue Entscheidungsfindung einbezogen werden können.
- ° Ich möchte vorsorglich bereits jetzt den Rat der Stadt MG auf das Urteil des OLG Lüneburg vom 10.01.2012 (Az.: 9 KN 162/10) hinweisen, wonach landesrechtlich vorgeschriebene Satzungsregelungen unzulässig sind, die allein wasserrechtliche Zielsetzungen, wie den Schutz des Grundwassers, verfolgen oder den Grundstückseigentümer unverhältnismäßig belasten.

Begründung:**°Fristentensatzung**

Das Gesetz vom 27.02.2013 *selbst* sieht für unsere Trinkwassergewinnungsgebiete Fristenregelungen vor. Die bisher im Vollzug intern ausgesetzte Fristensatzung der Stadt Mönchengladbach hat sich mit der Novellierung des Landeswassergesetzes erübrigt, da eine verpflichtende Dichtheitsprüfung privathäuslicher Abwasserkanäle außerhalb von Wasserschutzonen nicht mehr vorgesehen ist.

°Resolution

Da entgegen rechtstaatlicher Selbstverständlichkeit und dem eindeutigen Petitionsbeschluss, auch in meiner Petition (15-P-2011-02678 – 00 vom 07.6.2011), bis heute keinerlei objektiv wissenschaftlich belastbare Beweise für eine tatsächliche trinkwassergefährdende Undichte aus Eventualleckagen unserer privaten Abwasserleitungen vorgelegt wurden, wäre die praktische Umsetzung der gesetzlich fortbestehenden beweislosen Verpflichtung *innerhalb* von Wasserschutzgebieten (WSG) solange eine unzumutbare finanzielle Belastung, bis eine verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Überprüfung stattgefunden hat. In NRW kann diese seitens der Bürger nicht ohne rechtsmittelfähige Aufforderungsbescheide angestoßen werden.

Mit dem erst jetzt beginnenden 5-jährigen Monitoring bekennt sich die Regierung offen zu der unwiderlegten Tatsache, dass es bisher *keinerlei* belastende Beweise gibt. Man bräuchte eigentlich nur die flächendeckend vorliegenden Trinkwasseranalysen retropektivisch auszuwerten, um danach zu wissen, dass derzeit in NRW überhaupt kein Handlungsbedarf besteht.

Eine von mir durch Auskunftersuchen an die dortigen Wasserwerke durchgeführte trinkwasserrelevante Auswertung der regelmäßig objektiv wissenschaftlich ermittelten Analysen des in 2004/2005 in und unter 530 Einfamilienhäusern aufwändig durchgeführten Pilotprojektes Köln-Höhenhaus hatte dagegen eindeutig gegenteilige Beweise erbracht. Man hatte vorher akribisch das in Trinkwasserzonen I und II am dichtesten mit Einfamilienhäusern alter Bausubstanz besiedelte Gebiet von ganz NRW ausgesucht.

Im Prüfauftrag zum Pilotprojekt an die RWTH AC war versäumt worden, die Beurteilung der regelmäßig von ausgebildeten Chemikern ermittelten Trinkwasseranalysen der letzten Jahrzehnte und die Entwicklung nach der Totalsanierung in die wissenschaftliche Betrachtung einzubeziehen. Diese waren lt. Auskunft der dortigen Wasserwerke bereits seit Jahrzehnten ohne jede Auffälligkeit, was sich bis heute nicht geändert hat.

In jedem Trinkwassergewinnungsgebiet seit Jahrzehnten vorliegende, nach objektiv wissenschaftlichen Kriterien ermittelte Analysewerte würden demnach bereits ein NRW-weites, retropektivisch flächendeckendes Monitoring ermöglichen. Der unbeirrt aufrecht erhaltene Generalverdacht auf tatsächliche Grundwassergefährdung durch Eventualleckagen würde damit mühelos widerlegt. Hinzu kommen jährlich hervorragende Testate ab Bundesumweltminister sowie alle 3 Jahre EU-Belobigungen als Musterschüler Europas wegen nahezu zu 100 % erfüllter weitergehender Abwasserbehandlung mit Noten „sehr gut“ und dem Testat „Die EU-Vorgaben werden vorbildlich und voll erfüllt“ (z. Vergleich: Belgien z. B. 50 %). Die

deutschen Daten aller 16 Bundesländer werden lt. Bundesumweltminister (BMU) vom Umweltbundesamt (UBA) vor Übermittlung an die EU in einem aufwendigen Prozess auf Plausibilität geprüft und in hohem Maß qualitätsgesichert an die Kommission berichtet.

Insbesondere in unserer Stadt Mönchengladbach ist die Trinkwasserqualität so hervorragend, dass das Wasser theoretisch bereits ab Tiefbrunnen getrunken werden könnte. Und das trotz üblich widriger Umstände wie eingekaufter Gülleausbringungen, Friedhofsbelastungen durch Medikamente, rückständiger öffentlicher Kanalsanierung (Kanal SüwV Kan 16.01.1995) sowie potentieller Leckagen am Kanalsystem, die durch Wasserentnahme tausender Sumpfungsbunnen von bis zu 150 Mio m³/a Kanalverwerfungen hervorrufen können (Braunkohlebericht der Stadt Mönchengladbach 2007).

Selbst Spuren von Medikamenten werden nicht gefunden (z. B. RP Serie ab 22.03.2011).

Dies alles bestätigt die hervorragend aquaphysikalisch wirksame Filterwirkung unseres hiesigen Untergrundaufbaus, der demnach vollkommen ausreichend ist, um eventuelle Schadstoffe aus Eventualleckagen völlig ausreichend auszufiltern und einzulagern.

Auch das neue Gesetz steht in überzeugend begründeten Verdacht, wegen eklatanter Verletzung des grundgesetzlich normierten Verhältnismäßigkeitsprinzips (Übermaßverbot) zwischen dem den Bürgern zugemuteten finanziellen Aufwand und dem damit angestrebten Ziel materiell verfassungswidrig zu sein. Auf den als Leitgedanken des Grundgesetzes zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz bräuchte man nur als begleitende Fußnote zurückgreifen.

Auch das seitens der Regierung als letztes Hilfsargument stets bemühte Vorsorgeprinzip fordert lt. EU-Leitlinien zwingend die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Vorgeschrieben sind:

- Ökologische-Risikoanalysen
- Nutzwert-Analysen
- Kosten-Wirksamkeitsanalysen

Nichts von alledem liegt vor.

Man will erst jetzt mit einem 5-jährigen Monitoring beginnen, obwohl allüberall eindeutig Gegenteiliges bewiesen ist. Klarer kann man nicht eingestehen, nichts in der Hand zu haben.

Es gilt demnach, den nach wie vor beweislos verbliebenen Aktionsplan der Regierung auch innerhalb von WSG so lange bürgerschützend in einem schadlosen Zustand zu halten, bis möglichst zeitnah ein justiziabler Zustand erreicht ist. Damit am Ende unsere Justiz als neutrale Kontrollinstanz der demokratischen Gewaltenteilung über Recht oder Unrecht der Gesetzgebung entscheiden kann – fairer geht's nicht.

Aufgrund dieses Gesamtsachverhalts beantrage ich:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach möge beschließen, eine Resolution an die Landesregierung NRW zu verabschieden, um nach dem bewährten Entscheidungsmuster

„Monitoring, Moratorium und danach erst die Entscheidung“ verfahren zu können.

Im Monitoring wird zunächst objektiv wissenschaftlich untersucht, ob unter Beachtung des grundgesetzlich normierten Verhältnismäßigkeitsprinzips überhaupt ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine beweislose flächendeckende Dichtheitsprüfung besteht.

Im Moratorium wird die Übereinkunft vereinbart, etwas vorher Beschlossenes erstmal zu unterlassen. Nach objektiv wissenschaftlich belastbarer Faktensammlung wird ergebnisoffen neu entschieden, ob unter Beachtung des Übermaßverbotes überhaupt juristisch belastbare Gesetzgebung erforderlich und möglich ist.

Als Anregung für die Resolution schlage ich folgendes vor:

„Der Rat der Stadt Mönchengladbach nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Landesregierung beabsichtigt, durch ein Monitoring die Notwendigkeit der Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen auf eine objektiv wissenschaftliche Basis zu stellen.

Er hat jedoch kein Verständnis dafür, dass sie bereits vor Abschluss des Monitorings weiter an der flächendeckenden Dichtheitsprüfung in Wasserschutzgebieten festhält.

Die auch in Mönchengladbach hervorragenden Trinkwasserqualitäten lassen eindeutig auf eine hervorragende aquaphysikalisch wirksame Filterwirkung unseres hiesigen Untergrundaufbaus schließen, der vollkommen ausreichend ist, eventuelle Schadstoffe aus Eventualleckagen auszufiltern, einzulagern und in ihrer potentiellen Auswirkung zu neutralisieren.

Im Übrigen hält der Rat bei Ausrichtung des Monitorings eine wissenschaftlich belastbare Differenzierung nach Schutzklassen für dringend geboten. Insbesondere deswegen, weil Trinkwasserschutzgebiet III als erweitertes Schutzgebiet von Fachleuten chemische Schutzzone genannt wird und diese Trinkwassereinzugsbereiche vor *weitreichenden*, insbesondere vor *nicht* oder *schwer* abbaubaren *chemischen* und *radioaktiven Verunreinigungen* gewährleisten sollen. Insbesondere bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb der Schutzzone II wird daher kein potentielles Risiko für die Schädigung von Umwelt und Bürger durch möglicherweise doch aus privaten Abwasserleitungen austretendes Abwasser gesehen.“

Für den Fall einer vom Rat der Stadt Mönchengladbach gesehenen Unumgänglichkeit von privathäuslichen Prüfungshandlungen innerhalb von WSG, schlage ich zur Beschleunigung der vielfach anstehenden Gerichtsverfahren vor, die Stadtverwaltung zu beauftragen, jede Art von Bescheiden in Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung/ Funktionsprüfung vor, in und unter Privathäusern ausschließlich mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen, damit die fragwürdige Verfassungsmässigkeit des neuen Gesetzes möglichst kurzfristig geprüft und so die Angelegenheit danach rasch und endgültig ein rechtsstaatlich sauber geklärtes Ende finden kann.

Vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang. Jeder könnte sich z. B. mit diesen guten und schlüssigen Argumenten selbst vertreten.

Es haben zum Beispiel auch Haus & Grund Rheinland e. V. und viele andere ausgewiesene Experten nach wie vor überzeugend begründbare Zweifel an der materiellen Verfassungsmässigkeit der neuen gesetzlichen Regelung bestätigt und daher ihre juristische und kanaltechnische Unterstützung bei der überfälligen gerichtlichen Überprüfung des Gesetzes

zugesagt, das in diesen Regelungsbereichen schlichtweg nichtig und damit gegenstandslos wäre.

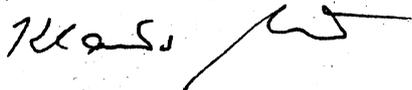
Durch das NRW - Landeswassergesetz wurde bereits mehr als genug redlich erworbenes Bürgervermögen gegenwertlos und dazu noch ökologisch sinnlos vernichtet. Es gab und gibt bis heute für eine solch unverhältnismäßige gesetzliche Regelung überhaupt keinen objektiv wissenschaftlich nachgewiesenen und damit gerichtlich überprüfbaren Handlungsbedarf. (Verhältnismäßigkeit/ Übermassverbot)

Es bleibt selbstverständlich wie bisher jedermann unbenommen, seinen privateigenen Kanal bei objektiv nachgewiesenen konkreten Verdachtsmomenten auf behördliche Anregung und Überwachung hin oder aus eigener Entscheidung heraus prüfen und erforderlichenfalls sanieren zu lassen. Das wird sicher nur dann der Fall sein, wenn objektive Indizien auf Leckagen oder sonstige Besonderheiten hinweisen.

Ich bitte Sie um fachlich objektive Diskussion, mehrheitliche Zustimmung und kurzfristige Umsetzung meiner Anregungen und Anträge.

Die Mönchengladbacher Bürger werden bei den bevorstehendem Kommunalwahlen 2014 Gelegenheit haben, Ihr persönliches politisches Handeln zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Lau
Beiratsmitglied
DND -Dichtheitsprüfung - Nein - Danke e. V.
Am Vogelsbusch 16
59321 Wadersloh
VR 5130
AG Münster